

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

RVO § 1542

Beansprucht der Versicherungsträger Ersatz für
Krankenhauspflege in Höhe seiner wirklichen
Auslagen, so muß er sich die Ersparnis an Auf-
wendungen für den Lebensunterhalt entgegenhalten
lassen, die der Versicherte während seines Kranken-
hausaufenthalts erzielt hat.

BGH, Urt.v. 16. September 1966 - VI ZR 264/64 OLG Frankfurt
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 264/64

URTEIL

Verkündet am
16. September 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Stadtwerke W[REDACTED] AG, W[REDACTED], K[REDACTED]gasse [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Conrad E[REDACTED], Philipp E[REDACTED] und Dr. Georg H[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Vereinigte Innungenkrankenkasse W[REDACTED], H[REDACTED]str. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand; dieser ver-
treten durch den Verwaltungsdirektor M[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Anschlußberufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans [REDACTED] -.

8

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 2. Oktober 1964 aufgehoben, soweit die Beklagte zur Zahlung von mehr als 382,15 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. August 1963 verurteilt und die Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen worden ist.
- 2) Die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts wird ebenfalls aufgehoben.
- 3) Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

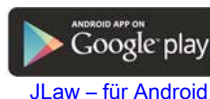
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die bei der Klägerin gesetzlich versicherte Rentnerin Frau P. kam am 5. Oktober 1961 beim vorzeitigen Aussteigen aus einem Omnibus der Beklagten zu Fall und wurde verletzt. Wegen des Unfalls wurde der Schaffner zu Strafe verurteilt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin gewährte der Verletzten Krankenhauspflege für die Dauer von 176 1/2 Tagen. Hierfür hat sie die Beklagte nach § 1542 RVO in konkreter Berechnung ihrer unstreitigen Leistungen auf Zahlung von 3.686,20 DM nebst Zinsen abzüglich von der Beklagten gezahlter 1.500 DM in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat nicht in Abrede gestellt, teilweise schadensersatzpflichtig geworden zu sein; doch hat sie insbesondere die Auffassung vertreten, die von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzforderung müsse für die Zeit des Krankenhausaufenthalts der Verletzten um deren Eigensparnisse an Kosten für den Lebensunterhalt gekürzt werden; hierfür sei ein Betrag von 5 DM täglich angemessen, so daß sich für die gesamte Zeit des Krankenhausaufenthalts eine Ersparnis von 882,50 DM ergebe, die von der Klageforderung abzusetzen seien.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 343,10 DM nebst Zinsen verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin die Beklagte zu 3/4 des entstandenen Schadens für ersatzpflichtig erachtet und demgemäß verurteilt, an die Klägerin 1.264,65 DM nebst Zinsen zu zahlen; die weitergehende Berufung sowie die von der Beklagten eingelegte Anschlußberufung, mit der sie die Kürzung der Klageforderung um die genannten Ersparnisbeträge erstrebte, sind zurückgewiesen worden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen der Verletzten. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Streit geht im Revisionsverfahren nur darum, ob die Ersparnis an Unterhaltskosten, die das verletzte Mitglied der Klägerin während des Krankenhausaufenthalts erzielt hat, von den in Rechnung gestellten unstreitigen Krankenhauskosten abzusetzen ist. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie muß Erfolg haben.

Auf die Klägerin sind nach § 1542 RVO nicht mehr Rechte übergegangen, als in der Person der bei ihr versicherten Frau P. entstanden sind. Wäre Frau P. nicht sozialversichert gewesen, so müßte sie sich, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, auf ihren Ersatzanspruch gegen die Beklagte die während des Krankenhausaufenthalts erzielten Ersparnisse an Aufwendungen für ihren Lebensunterhalt im Wege des Vorteilsausgleichs anrechnen lassen. In Höhe dieser Ersparnisse ist also kein Ersatzanspruch der Frau P. entstanden, der auf die Klägerin hätte übergehen können.

Macht allerdings der Sozialversicherer von der ihm durch § 1542 Abs. 2 RVO gegebenen Möglichkeit Gebrauch, die Heilbehandlungskosten nach den Bewertungsmaßstäben des § 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4 RVO pauschal zu berechnen, so ist dem Schädiger der Einwand versagt, in der Person des Geschädigten sei kein entsprechend hoher Ersatzanspruch entstanden oder der verlangte Pauschalbetrag übersteige die tatsächlichen Aufwendungen des Sozialversicherers. Das folgt daraus, daß die angeführten Vorschriften bindende Bewertungsmaßstäbe für die Bemessung des entstandenen Schadens enthalten (vgl. Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 8. Aufl. Tz 1876; BGHZ 12, 154).

Wählt jedoch der Sozialversicherer - wie hier die Klägerin - den ihm durch § 1542 Abs. 2 RVO eröffneten Weg der konkreten Schadensberechnung, um einen die Pauschsätze des § 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4 RVO übersteigenden Schaden geltend zu machen, so muß diese konkrete Berechnung auch in allen Punkten konsequent durchgeführt werden. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann sich daher die Klägerin, die ihren Schaden konkret berechnet, gegenüber dem Einwand des Vorteilsausgleichs nicht auf die Bewertungsmaßstäbe des § 1524 RVO berufen, die nur für eine Schadensberechnung gelten, bei der sich der Sozialversicherer mit den in § 1524 RVO festgelegten Pauschsätzen begnügt.

Das Berufungsgericht meint, die Berücksichtigung anspruchsmindernder Eigensparnisse des Verletzten widerspreche dem Sinn und Zweck des § 1542 Abs. 2 RVO, der auch insoweit der Vereinfachung diene, als er nicht auf § 1524 RVO verweise. Diese Auffassung vermag nicht zu überzeugen. Wenn sich der Sozialversicherer, um einen die Pauschsätze des § 1524 RVO übersteigenden Schaden geltend zu machen, zur konkreten Schadensberechnung entschließt, so bedeutet die Berücksichtigung der Eigensparnisse für ihn keine ins Gewicht fallende Erschwerung; denn für ihre Bemessung bestehen bestimmte Erfahrungssätze. Im Streitfalle kann die Bemessung unter Berücksichtigung dieser Erfahrungssätze unschwer nach § 287 ZPO erfolgen.

Das Berufungsgericht führt zur Stützung seiner Auffassung aus, es sei ohnehin ein Vorteil für den Schädiger, wenn der Geschädigte sozialversichert sei; denn ihm kämen die Ermäßigungen zugute, die den Krankenkassen

aufgrund besonderer Vereinbarungen mit den Krankenhäusern gewährt würden. Diese Billigkeitserwägung ist indes nicht geeignet, der Beklagten den rechtlich fundierten Einwand der Vorteilsausgleichung gegenüber der konkreten Schadensberechnung abzuschneiden, die die Klägerin anwenden muß, um einen über die Pauschsätze des § 1524 RVO hinausgehenden Schaden geltend machen zu können. Die Auffassung des Berufungsgerichts verstößt gegen den Rechtsgrundsatz, daß nach § 1542 Abs. 1 RVO auf den Sozialversicherungsträger nicht mehr Rechte übergehen können, als in der Person des Geschädigten entstanden sind. Dieser Verstoß kann durch eine Billigkeitserwägung nicht gerechtfertigt werden.

Das Berufungsgericht weist schließlich darauf hin, daß die Klägerin keine Möglichkeit habe, von ihrem Mitglied einen Ausgleich für die Eigensparnis während des Krankenhausaufenthalts zu fordern. Dieser Umstand rechtfertigt es jedoch nicht, den Schädiger mit einer um die Eigensparnisse erhöhten Ersatzpflicht zu belasten, indem man ihm den Einwand des Vorteilsausgleichs abschneidet.

Im übrigen bleibt dem Sozialversicherer der Rückgriff wegen der aufgewandten Krankenhauskosten in Höhe der Eigensparnis seines Mitglieds nur dann versagt, wenn diesem kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstschaden gegen den Schädiger erwachsen ist, der das vom Sozialversicherer zu zahlende Kranken- oder Hausgeld übersteigt. Weil nämlich die von dem verletzten Mitglied während der Krankenhausbehandlung ersparten Aufwendungen für den normalen Unterhalt regelmäßig aus dem Arbeitseinkommen bestritten werden, dienen die Auf-

wendungen des Sozialversicherers für die Krankenhausbehandlung bis zur Höhe der Eigensparnisse des Mitgliedes demselben Zweck wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz wegen Lohnausfalls. Nach dem Grundsatz der kongruenten Deckung geht also insoweit der Anspruch des geschädigten Mitglieds auf Ersatz von Verdienstaussfall nach § 1542 RVO auf den Sozialversicherer über (Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl. Tz 1881, 1891; Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 12. Aufl. S. 777, 780; Becker, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, 8. Aufl. S. 173; Gunkel in KVR "Der Umfang des Ersatzanspruchs des Versicherungsträgers aus § 1542 RVO", Erl. 3, Bl. 2 R). Da aber im vorliegenden Falle dem Mitglied der Klägerin kein Verdienstaussfall und damit kein entsprechender Ersatzanspruch gegen die Beklagte erwachsen ist, konnte insoweit auch kein Anspruch auf die Klägerin übergehen. Die Klägerin kann nach alledem wegen ihrer Aufwendungen für Krankenhausbehandlung bis zur Höhe der Eigensparnis der Frau P. von der Beklagten keinen Ersatz verlangen.

Das angefochtene Urteil kann daher insoweit nicht bestehen bleiben. Da die Entscheidung über die Klageforderung nicht ohne tatrichterliche Prüfung der Höhe der ersparten Unterhaltskosten der Verletzten erfolgen kann, war die Sache an das

Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Engels

Meyer

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß